

Aufsätze

Die neue Grundsicherung im SGB II – Geplante Änderungen und praktische Auswirkungen

Christine Osterland*

Mit der für Mitte 2026 vorgesehenen Einführung der neuen Grundsicherung und der damit einhergehenden Ablösung des Bürgergeldes verbindet der Gesetzgeber eine erhebliche Erwartungshaltung. Das Reformvorhaben soll fiskalische Entlastungen bewirken und die Anreiz- und Sanktionsmechanismen gegenüber Leistungsberechtigten verschärfen, um deren Integration in den Arbeitsmarkt zu beschleunigen. Flankiert wird diese Zielsetzung von der politischen Erzählung, wonach die Mobilisierung arbeitsuchender Personen einen relevanten Beitrag zur Abmilderung des Fachkräftemangels leisten könne. Der Beitrag, der sich am Gesetzesentwurf (Stand: 12.01.2026)¹ orientiert, stellt die wesentlichen geplanten Änderungen und deren Auswirkungen dar.

I. Der Zeitplan

Der zeitliche Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung der neuen Grundsicherung ist eng getaktet. Auf den Kabinettsbeschluss vom 17.12.2025 folgte am 15.01.2026 die erste Lesung im Bundestag. Die Einführung im Ausschuss für Arbeit und Soziales (AuS) ist für den 28.01.2026 vorgesehen, die Anhörung im AuS soll am 23.02.2026 beginnen und am 04.03.2026 abgeschlossen sein. Die zweite und dritte Lesung im Bundestag sind für den 05. und 06.03.2026 terminiert. Der zweite Durchgang im Bundesrat ist für den 27.03.2026 vorgesehen.²

Auch bei einem engen zeitlichen Rahmen gibt es im Gesetzgebungsverfahren keinen konfliktfreien Durchmarsch. Das Anhörungsverfahren kann noch zu inhaltlichen Änderungen im Gesetzesentwurf führen, insbesondere wenn sich erweist, dass einzelne Regelungen systematische Unschärfen, handwerkliche Defizite oder praxisrelevante Fehlanreize enthalten. Hinzu kommt, dass gerade im Bereich des SGB II mit einer ausgeprägten Auseinandersetzung begleitet von intensiver medialer Berichterstattung zu rechnen ist. Nach dem derzeitigen Plan soll die neue Grundsicherung sodann zum 01.07.2026 in Kraft treten. Schärfere Sanktionen sollen bereits früher greifen.

II. Neubenennung: Vom Bürgergeld zum Grundsicherungsgeld

Die vorgesehene Umbenennung des bisherigen Bürgergeldes in Grundsicherungsgeld³ signalisiert bereits sprachlich die Neuausrichtung des Gesetzes.⁴ Mit der neuen Bezeichnung wird nicht mehr der einzelne Leistungsempfänger – der Bürger – adressiert, sondern der Zweck der Leistung – die Grundsicherung – in den Vordergrund gestellt. Bereits bei der Einführung des Bürgergeldes störten sich zahlreiche Politiker an der Begrifflichkeit. Beanstandet wurde insbesondere, dass der Begriff den Eindruck eines allgemeinen, voraussetzungslosen Leistungsanspruchs für Jedermann, auch für Zugewanderte, vermitteln könne.⁵

III. Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs (§ 3a SGB II)

Vermittlungsvorrang bedeutet, dass arbeitsfähige Personen vorrangig in verfügbare Arbeitsstellen vermittelt werden, bevor Förderungen wie Weiterbildungen, Umschulungen etc. gezahlt werden. § 3a Abs. 1 SGB II ordnet an, dass die Ver-

* Die Autorin ist Richterin am Sozialgericht Hamburg, z.Zt. wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundessozialgericht und engagiert sich ehrenamtlich u.a. bei der Öffentlichen Rechtsauskunft Hamburg (ÖRA).

1 Abrufbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/13-gesetz-zur-aenderung-zweiten-buch-sozialgesetzbuch-und-anderer-gesetze.html> (letzter Abruf 23.01.2026).

2 Der Zeitplan ist abrufbar unter: https://www.sgb2.info/DE/Startseite/Neuigkeiten/Grundsicherung/meldung-umgestaltung-grundsicherung.html?cms_templateQueryString=umgestaltung&cms_showNoGesetzesstatus=true&cms_showNoStatus=true#pm-Zweiter-Durchgang-im-Bundesrat-am-27-M-rz-2026 (letzter Abruf: 23.01.2026).

3 Soweit der Entwurf an verschiedenen Stellen allgemein auf »Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts« Bezug nimmt, dürfte hiermit durchgängig das Grundsicherungsgeld gemeint sein.

4 Seite 90 des Entwurfs.

5 So z.B. der Generalsekretär der CDU Carsten Linnemann. Siehe hierzu <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-07/buergergeld-cdu-cars-ten-linnemann-sozialreform> (letzter Abruf am 23.01.2026).

mittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Ausbildung oder Arbeit Vorrang vor den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat.⁶

Eine Ausnahme kann bestehen, wenn eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit für eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit erfolgversprechender ist als eine unmittelbare Vermittlung, insbesondere bei Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 3a Abs. 2 Satz 2 SGB II). Wie bei Prognoseentscheidungen generell stellt sich hier die Frage, welcher Prognosezeitpunkt maßgeblich ist, welche tatsächlichen Grundlagen der Prognose zugrunde zu legen sind und mit welcher Wahrscheinlichkeit der prognostizierte Sachverhalt eintreten muss.

IV. Gesetzliche Fiktion der Nichterreichbarkeit (§ 7b Abs. 4 SGB II)

Der neue § 7b Abs. 4 SGB II regelt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die drei aufeinander folgende Meldetermine trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ohne wichtigen Grund nicht nachkommen, als nicht erreichbar gelten. In der Folge entfällt der Anspruch auf Grundsicherungsgeld gem. § 7b Abs. 1 Satz 1 SGB II.⁷ Im ersten Monat der Nichterreichbarkeit entfällt der Regelbedarf. Ab dem zweiten Monat entfällt der Anspruch gänzlich, d.h. auch die Kosten der Unterkunft und Heizung (im Folgenden nur noch: KdU). Die Formulierung der Vorschrift erscheint dabei unnötig sperrig.⁸

Kompliziert wird die Nichterreichbarkeitsfiktion bei Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften. Nach der Idee des Gesetzgebers soll bei Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften nur der Leistungsanspruch der nicht erreichbaren Person entfallen.⁹ Die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen den vollständigen Regelbedarf. Der Teil des Grundsicherungsgeldes, der für die KdU geleistet wird, soll nach dem neuen § 22 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 SGB II direkt an den Vermieter gezahlt werden. Ab dem zweiten Monaten der Nichterreichbarkeit erhält jedoch die nicht erreichbare Person auch keine KdU mehr. Hierfür sieht der neue § 22 Abs. 7 Satz 4 SGB II eine Abweichung vom Kopfteilprinzip vor, in dem der auf die nicht erreichbare Person entfallende Anteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu verteilen ist.¹⁰ Zur Vermeidung eines Wohnungsverlusts wegen des starren Festhaltens am Kopfteilprinzip erscheint diese Änderung konsequent. Denn eine Kompletüberweisung der KdU an den Vermieter wäre sonst nur unter teilweiser Verwendung des Regelbedarfs der übrigen BG-Mitglieder möglich. Da das Jobcenter zur Deckung der KdU nicht einfach auf den Regelbedarf zurückgreifen darf,¹¹ kam in diesen Fallkonstellationen bisher allenfalls eine einvernehmliche Direktzahlung der gesamten monatlichen Kosten in Betracht.¹²

V. Frühzeitige »Aktivierung« von erziehenden Personen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II)

Dem Gesetzgeber ist es im Rahmen seiner Reformbestrebungen ein Anliegen den langfristigen Leistungsbezug von Familien zu vermeiden und die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen zu fördern. Aufgrund der bisherigen Regelung zur Zumutbarkeit in § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II stünden Erziehende häufig über längere Zeiträume nicht zur Integration in den Arbeitsmarkt oder zur Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen

Maßnahmen oder Integrationskursen zur Verfügung. Dies habe langfristige negative Folgen für deren Erwerbsbiographien und wirtschaftliche Eigenständigkeit.¹³

Die Unterstützung der Frauen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Eigenständigkeit wird nun dadurch umgesetzt, dass den leistungsbeziehenden Erziehenden bereits zwei Jahre früher, also mit der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, regelhaft zugemutet werden kann, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen oder an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme oder einem Integrationskurs teilzunehmen, soweit die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des SGB VIII oder auf sonstige Weise sichergestellt ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).¹⁴

Zur aktuell gültigen Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II hat das BSG bereits entschieden, dass der rechtliche Maßstab für die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit allein darin besteht, ob die Erziehung eines Kindes tatsächlich i.S.d. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II sichergestellt ist. Maßgeblich ist insofern ausschließlich die objektive Betreuungssituation.¹⁵ Der bloße Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII) reicht insoweit nicht aus.

Rechtlich relevant wird in diesem Zusammenhang die Frage sein, ob auch im Bereich der frühzeitigen Aktivierung von erziehenden Leistungsempfängern – ähnlich wie bei den neuen Regelungen zu den KdU in § 22 SGB II – von den betroffenen Personen erwartet wird, dass sie ihren Anspruch auf einen Kitaplatz notfalls gerichtlich durchsetzen (sog. Kitaplatz-Klage). In diesem Zusammenhang stellt sich ferner die Frage, ob das Unterlassen einer solchen Klage künftig als sanktionierbare Pflichtverletzung (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) betrachtet werden könnte. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, welche Nachweise über eine erfolglose Betreuungsplatzsuche künftig von den betroffenen Personen verlangt werden könnten.

VI. Aufgabe einer nicht tragfähigen Selbstständigkeit (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II)

Verfassungsrechtliche Spannung im Hinblick auf Art. 12 GG verspricht der neue § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II. Danach soll zur Vermeidung langfristiger Hilfebedürftigkeit von Selbständigen spätestens nach einem Jahr verbindlich zu prüfen sein, ob die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit und ein Verweis

6 Seite 12 des Entwurfs.

7 Seite 60 des Entwurfs.

8 Seite 13 des Entwurfs.

9 Seite 61 des Entwurfs.

10 Seite 17 und 69 des Entwurfs.

11 § 22 Abs. 7 Satz 1 SGB II: Soweit Arbeitslosengeld II für den *Bedarf für Unterkunft und Heizung* geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen.

12 Vgl. *Piepenstock/Senger*, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 22, Rn. 258 m.w.N., Stand: 15.07.2025.

13 Seite 61 des Entwurfs.

14 Siehe hierzu *Artmann*, Für Mütter im Grundsicherungsbezug ist Kinderbetreuung der mit Abstand wichtigste Grund für die Freistellung von der Arbeitssuche, IAB-Forum 02.09.2024, abrufbar unter: <https://iab-forum.de/fuer-muetter-im-grundsicherungsbezug-ist-kinderbetreuung-der-mit-abstand-wichtigste-grund-fuer-die-freistellung-von-der-arbeitssuche/> (letzter Abruf am 21.01.2026).

15 BSG, Urt. v. 15.12.2010 – B 14 AS 92/09 R, juris Rn. 22.

auf eine andere selbständige Tätigkeit oder eine (abhängige) Beschäftigung zumutbar ist.¹⁶ Der Wortlaut des § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II spricht explizit nur von einem Verweis auf eine andere selbständige Tätigkeit oder eine Beschäftigung.¹⁷

Die Diskussion über den »Zwang« zur Aufgabe einer langfristig nicht tragfähigen Selbstständigkeit im SGB II ist nicht neu und wird seit vielen Jahren geführt. In einer abschließenden Mitteilung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung der vermittlerischen Betreuung Selbstständiger im Rechtskreis SGB II vom 23.12.2024 kritisierte der Bundesrechnungshof, dass sich die vermittlerische Betreuung Selbstständiger im SGB II seit vielen Jahren nicht merklich gebessert habe. Die Jobcenter nähmen nach wie vor in Kauf, dass sich vielfach die Hilfebedürftigkeit von Selbstständigen ohne Perspektive auf eine nachhaltige Verbesserung verfestige. Gerade in Zeiten starken Personalmangels dürfe eine nicht tragfähige selbstständige Tätigkeit nicht dazu dienen, eine mögliche existenzsichernde Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt auszuschließen.¹⁸

Es erscheint vor diesem Hintergrund grundsätzlich sachgerecht und auch geboten, nicht tragfähige selbstständige Tätigkeiten, die nur durch den »Zuschuss« von steuerfinanzierten Leistungen aufrechterhalten werden können, zu unterbinden. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die praktische Umsetzung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird. Zunächst wird von den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Jobcenter erheblicher betriebswirtschaftlicher Sachverstand gefordert. In einer Vielzahl von Fällen dürfte die Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit einer selbstständigen Tätigkeit ohne die Hinzuziehung sachverständiger Dritter nur schwer möglich sein. Im Übrigen gilt das zu Prognoseentscheidungen im Rahmen des § 3a Abs. 2 SGB II bereits Gesagte.

Unzweifelhaft berührt der Zwang zur Aufgabe einer selbstständigen Tätigkeit den Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG. Das BVerfG hat insoweit bereits entschieden, dass die Freiheit der Berufswahl nur eingeschränkt werden darf, soweit der Schutz besonders wichtiger »überragender« Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert, d.h.: soweit der Schutz von Gütern in Frage steht, denen bei sorgfältiger Abwägung der Vorrang vor dem Freiheitsanspruch des Einzelnen eingeräumt werden muss und soweit dieser Schutz nicht auf andere Weise, nämlich mit Mitteln, die die Berufswahl nicht oder weniger einschränken, gesichert werden kann. Erweist sich ein Eingriff in die Freiheit der Berufswahl als unumgänglich, so muss der Gesetzgeber stets die Form des Eingriffs wählen, die das Grundrecht am wenigsten beschränkt.¹⁹ Gleichwohl kann der Gesetzgeber erwerbsfähigen Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Existenz selbst zu sichern und die deshalb staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, abverlangen, selbst zumutbar an der Vermeidung oder Überwindung der eigenen Bedürftigkeit aktiv mitzuwirken.²⁰

Es bleibt insoweit abzuwarten, in welcher Weise die Jobcenter die einschlägigen Regelungen in der Verwaltungspraxis konkret handhaben und welche Maßstäbe sich hierbei herausbilden werden. Verfahrensrechtlich stellt sich die Frage, wie die Entscheidung über die Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit umgesetzt werden soll. Eher unwahrscheinlich dürfte

sein, dass die Jobcenter (anfechtbare) Tragfähigkeitsbescheide erlassen werden, da die Tragfähigkeit regelmäßig unselbstständiges Teilelement einer gesetzlichen Regelung sein dürfte (vgl. insoweit § 16b bzw. 16c SGB II). Die Nichtaufgabe der nicht tragfähigen Selbstständigkeit dürfte am ehestens im Zusammenhang mit sanktionierbaren Pflichtverletzungen (§ 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II) wegen der Nichtaufnahme einer zumutbaren Beschäftigung eine Rolle spielen.

VII. Abschaffung der Karenzzeit und Neuregelung des Schonvermögens (§ 12 SGB II)

Die Regelungen zur Karenzzeit beim Schonvermögen werden gestrichen. Die Höhe des Schonvermögens wird künftig an das Lebensalter geknüpft. Je höher das Lebensalter ist, desto höher ist der Vermögensfreibetrag.²¹ Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ist ein Freibetrag i.H.v. 5.000 € zu berücksichtigen, ab dem 31. Lebensjahr 10.000 €, ab dem 41. Lebensjahr 12.500 € und ab dem 51. Lebensjahr 20.000 €.²²

VIII. Verschärfung der KdU-Regelungen (§ 22 SGB II)

Die Verschärfung der Regelungen zu den Kosten der Unterkunft trifft auf einen bundesweit äußerst angespannten Wohnungsmarkt.²³ Durch die Neuregelungen besteht das Risiko, dass kündigungsrelevante Mietrückstände (§ 543 Abs. 2 BGB), die selbst durch den Rückgriff auf den Regelbedarf nicht mehr ausgeglichen werden können, zu einer Zunahme von Wohnungskündigungen führen. Zudem ist mit einem Anstieg der Zahl gerichtlicher Eilverfahren zu rechnen, da betroffene Haushalte zunehmend auf eine schnelle (jedenfalls vorläufige) Klärung ihrer Wohnsituation angewiesen sein werden. Der neue § 22 SGB II sieht im Wesentlichen folgende Änderungen vor.

Für Leistungsberechtigte bleibt die bisherige KdU-Karenzzeit bestehen. Jedoch dürfen auch innerhalb der Karenzzeit die Unterkunftskosten höchstens das 1,5-Fache der örtlichen Mietobergrenze betragen (§ 22 Abs. 1 Satz 5 SGB II). Praktisch besteht also das Risiko, dass bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs nur reduzierte KdU gezahlt werden, sofern diese das 1,5-fache der festgelegten Obergrenze überschreiten, was zu einer Unterdeckung beim Regelbedarf oder zu kündigungsrelevanten Mietschulden führen kann. In begründeten Einzelfällen können während der Karenzzeit unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II). Als Beispiel nennt der Entwurf lediglich die nicht vermeidbare Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft. Höhere Aufwendungen können insbesondere abgewiesen werden, wenn Schonvermögen

16 Seite 61 f. des Entwurfs.

17 Seite 13 des Entwurfs.

18 Seite 5 des Berichts. Der Bericht ist abrufbar unter: https://www.bundesrechnungshof.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Berichtssuche/Berichtssuche_Formular.html (letzter Abruf am 21.01.2026).

19 BVerfG, Urt. v. 11.06.1958 – 1 BvR 596/56, juris Rn. 74.

20 BVerfG, Urt. v. 05.11.2019 – 1 BvL 7/16, juris Rn. 126.

21 Seite 63 des Entwurfs.

22 Seite 13 des Entwurfs.

23 Vgl. Hans-Böckler-Stiftung zur Wohnungsnot in Deutschland und zum Mangel an bezahlbaren Wohnungen <https://www.boeckler.de/de/auf-einen-blick-17945-20782.htm> (letzter Abruf am 21.01.2026).

vorhanden ist, was problematisch erscheint.²⁴ Die Prüfung der Konzepte zur Ermittlung der Mietobergrenzen ist zudem Gegenstand zahlreicher Verfahren vor den Sozialgerichten. Wird ein Konzept von den Gerichten nicht als schlüssig erachtet, entfällt auch die auf diesem Konzept basierende 1,5-fache Obergrenze.

Kosten, die aufgrund der Überschreitung einer festgelegten Quadratmeterhöchstmiete entstehen, gelten künftig nicht als angemessen (§ 22 Abs. 1 Satz 7 Buchst. a) SGB II). Damit soll verhindert werden, dass Vermieter durch die Vermietung sehr kleiner Wohnungen die örtlichen Angemessenheitsgrenzen umgehen. Die kommunalen Träger müssen nachvollziehbar darlegen, ab welcher Miethöhe pro Quadratmeter die Aufwendungen als überhöht gelten. Diese Begründung dürfte jedoch aufgrund der Vielzahl zu berücksichtigender Faktoren, z.B. bei der nicht seltenen Wohnform der Wohngemeinschaft, eine anspruchsvolle und komplexe Aufgabe darstellen.

Überschreitet die vereinbarte Miete die nach der Mietpreisbremse (§ 556d BGB) zulässige Miethöhe um mehr als 10 %, ist die leistungsberechtigte Person verpflichtet, den Verstoß gegen §§ 556d bis 556g BGB zu rügen (§ 22 Abs. 1 Satz 7 Buchst. b) SGB II). Bleibt die zulässige Miethöhe zwischen Mieter und Vermieter streitig, sind die tatsächlichen Aufwendungen bis zu einer gerichtlichen Klärung weiter als Bedarf anzuerkennen. Ein etwaiger Rückforderungsanspruch hinsichtlich der überzahlten Miete nach § 556g Abs. 1 BGB geht für die Zeit des Leistungsbezugs nach § 33 SGB II auf den kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über und ist durch diesen weiter zu verfolgen.²⁵ Im Rahmen der Massenverwaltung dürfte es für die Jobcenter in der praktischen Umsetzung eine erhebliche Herausforderung darstellen, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die Mietpreisbremse vorliegt. Zudem ist unklar, ob und in welchem Umfang die Aufforderung zur Rüge durch das Jobcenter einer Begründung bedarf.

In § 22 Abs. 4 Satz 4 SGB II wird die bisher in § 22 Abs. 1 Satz 6 SGB II geregelte Begrenzung der Anerkennung der Aufwendungen im Vergleichsraum nach einem nicht erforderlichen Umzug inhaltsgleich in Abs. 4 übernommen. Die Erforderlichkeit richtet sich wie bisher nach objektiven Kriterien (z.B. schlechter Zustand der Wohnung, Schulwechsel von Kindern, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit o.ä.).

Die Änderungen bei den KdU sind umfassend und weisen erhebliche Verschärfungen auf. In der Praxis bleibt abzuwarten, wie die Jobcenter mit den neuen Regelungen umgehen werden. Bereits gegenwärtig stellt die sogenannte Wohnkostenlücke, also die faktische Verlagerung eines Teils der KdU in den Regelbedarf, die strukturell zu einer Unterdeckung des Existenzminimums führt, für eine erhebliche Zahl leistungsberechtigter Haushalte ein reales Problem dar.²⁶ Hinzu tritt eine zunehmende Armutskonkurrenz im Segment des preisgünstigen Wohnraums. Leistungsberechtigte nach dem System der Grundsicherung stehen hierbei in unmittelbarer Konkurrenz zu weiteren einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen, die ebenfalls auf kostengünstigen Wohnraum angewiesen sind. Diese Konkurrenzsituation wird durch den seit Jahren zu verzeichnenden drastischen Rückgang des sozialen Wohnungsbaus weiter verschärft, wodurch das An-

gebot an dauerhaft gebundenem, bezahlbarem Wohnraum kontinuierlich sinkt.

IX. Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten (§§ 31, 31a, 31b und 32 SGB II)

Die Reform der Grundsicherung bringt eine signifikante Verschärfung der Sanktionsmechanismen mit sich, die auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu vielfältigen Diskussionen führen dürfte.

Die Pflichtverletzungen werden angepasst (§ 31 SGB II). Der Nichtnachweis von geforderten Bewerbungsbemühungen (ohne wichtigen Grund) stellt künftig eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II dar. Die Nichtteilnahme an Maßnahmen, Kursen etc. findet sich künftig in Nr. 3.²⁷

Der neue § 31a SGB II sieht bei einer Pflichtverletzung nunmehr eine einheitliche Minderung um 30 % vor.²⁸ Die bisherige stufenweise Minderungshöhe wird abgeschafft.²⁹ Der Gesetzgeber möchte, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht unverschuldet in Notlagen geraten. Deswegen soll die Anhörung vor einer Leistungsminderung bei Personen mit bekannten psychischen Erkrankungen persönlich und nicht nur im schriftlichen Verfahren erfolgen (§ 31a Abs. 2 SGB II).³⁰ Die praktische Umsetzung dürfte jedoch vielfach an der medizinischen Expertise der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Jobcentern scheitern. Es erscheint fraglich, ob diese in der Lage sein werden, sämtliche relevanten F-Diagnosen der ICD korrekt zu erkennen und die betroffenen Personen angemessen einzuordnen, insbesondere wenn die Erkrankungen diagnostisch noch nicht abschließend festgestellt sind und auch nicht offen zu Tage liegen.³¹

Eine persönliche Anhörung soll auch dann gelten, wenn dem Jobcenter Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Leistungsbeziehende Schwierigkeiten dabei haben, besondere persönliche Umstände, die zu einer Pflichtverletzung oder einem Meldeversäumnis geführt haben (z.B. familiäre oder gesundheitliche Probleme oder eine Diskriminierung am Arbeitsplatz), in einem schriftlichen Anhörungsverfahren darzulegen. Solche Anhaltspunkte können sich z.B. aus vorangegangenen Beratungssituationen durch Verhalten oder Gesprächsinhalte ergeben haben und Umstände betreffen, die z.B. (noch) keine

24 Seite 67 des Entwurfs.

25 Seite 68 des Entwurfs.

26 Vgl. BT-Drucks. 21/1005 zur Wohnkostenlücke 2024.

27 Seite 18 des Entwurfs.

28 Ausnahme: § 7b Abs. 4 SGB II (Nichterreichbarkeitsfiktion).

29 Seite 70 des Entwurfs.

30 Seite 70 des Entwurfs.

31 Die vom Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) in Auftrag gegebene Studie »Menschen mit psychischen Störungen im SGB II« untersuchte auf Basis von Daten sechs ausgewählter Krankenkassen die psychischen Erkrankungen von Leistungsberechtigten. Mehr als jeder dritte Leistungsbezieher nach dem SGB II wies innerhalb eines Jahres eine ärztlich festgestellte psychiatrische Diagnose auf. Die Daten der Krankenkassen zeigen zudem auf, dass – neben den im Rahmen dieses Berichtes nicht berücksichtigten Suchterkrankungen – affektive Störungen (ICD10: F30–F39) mit bis zu einem Sechstel der Leistungsberechtigten sowie neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen mit etwa einem Fünftel (ICD10: F40–F49) besonders bedeutsame Erkrankungsgruppen darstellen. Der Bericht ist abrufbar unter: <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2013/fb1213.pdf> (letzter Abruf am 21.01.2026).

diagnostizierte Erkrankung ausmachen aber die Annahme begründen können, dass die Person in schriftlichen Verfahren überfordert ist.³²

Als verfassungsrechtlich besonders bedenklich stellt sich der neue § 31a Abs. 7 SGB II dar, der in der aktuell noch geltenden Fassung eine gestaffelte Sanktionierung vorsieht.³³ Praktisch bedeutet die Neuregelung, dass nun bereits bei der ersten Ablehnung einer zumutbaren Arbeit eine 100 %-Sanktion auf den Regelbedarf droht. Im Zeitraum des Leistungsentzuges sollen die KdU für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

Nach der Vorstellung des Gesetzgebers sollen Mitwirkungspflichten künftig spürbarer eingefordert werden. Der Sanktionszeitraum soll hierfür einheitlich auf einen Zeitraum von drei Monaten festgelegt werden. Die bisherige stufenweise Minderungsdauer wird abgeschafft. Eine Ausnahme hiervon macht § 31b Abs. 3 SGB II. Beim Leistungsentzug wegen Arbeitsverweigerung (§ 31a Abs. 7 SGB II) beträgt der Minderungszeitraum mindestens einen Monat. Das bedeutet, dass unabhängig von der tatsächlichen und unmittelbar fortbestehenden Möglichkeit der Arbeitsaufnahme, die Leistungen immer für mindestens einen Monat wegfallen, wenn die Voraussetzungen der Arbeitsverweigerung vorliegen. Mit Beginn des zweiten Monats muss dann die tatsächliche und unmittelbare Möglichkeit der Arbeitsaufnahme geprüft werden und gegeben sein, um den Wegfall der Leistungen weiter aufrecht zu erhalten.³⁴ Kritisch ist insbesondere, dass die Regelung keine Ersatzleistungen wie Lebensmittelgutscheine vorsieht, was besonders dann problematisch wird, wenn Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben.

§ 32 SGB II regelt die Rechtsfolgen bei Meldeversäumnissen. Bei einem wiederholten Meldeversäumnis werden die Leistungen nunmehr um 30 % gemindert. Ein wiederholtes Meldeversäumnis liegt ab dem zweiten Meldeversäumnis vor, sofern der Leistungsbezug seit dem ersten Meldeversäumnis nicht unterbrochen wurde. Ab dem dritten Meldeversäumnis greift die Nichterreichbarkeitsfiktion des § 7b Abs. 4 SGB II.

X. Ausschluss von nachgereichten Unterlagen und Auskünften (§ 41a Abs. 3 Satz 5 SGB II)

Nach der geplanten Neuregelung werden Nachweise und Auskünfte, die dem Jobcenter erst nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens vorgelegt werden, spätestens mit Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides von der Berücksichtigung ausgeschlossen (§ 41a Abs. 3 Satz 5 SGB II).³⁵ Damit reagiert der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des Bundessozial-

gerichts, nach der bei Festsetzung des endgültigen Leistungsanspruchs nach vorläufiger Bewilligung nachgereichte Nachweise bisher auch noch im Klageverfahren zu berücksichtigen sind.³⁶

XI. Arbeitgeberhaftung (§ 62a SGB II)

Arbeitgeber, die eine geringfügige oder sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht oder nicht vollständig oder zum Schein sozialversicherungsrechtlich melden, haften für etwaige dadurch zu Unrecht bezogene Leistungen des Beschäftigten. § 62a Abs. 2 SGB II ordnet zudem die gesamtschuldnerische Haftung des Arbeitgebers und des Leistungsempfängers an. Ziel der Regelung ist, dass Arbeitgeber auch für die sozialrechtlichen Folgen von Schwarzarbeit haften.³⁷

XII. Fazit

Die gravierendsten Änderungen ergeben sich bisher im Bereich der KdU und den Sanktionen, die durch ihre Strenge erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Leistungsempfänger haben dürften und teilweise verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen. Der Entwurf zur neuen Grundsicherung lässt zudem einige wesentliche Aspekte der Arbeitsmarktintegration unbeachtet. So wird zwar darauf hingewiesen, dass eine Reduktion der Zahl der Regelleistungsberechtigten um 100.000 zu erheblichen Minderausgaben im SGB II führen könnte, jedoch bleibt die Diskrepanz zwischen der rechtlichen Erwerbsfähigkeit und der tatsächlichen Möglichkeit der Integration in den Arbeitsmarkt unberücksichtigt. Die politische Annahme, dass die Aktivierung arbeitsuchender Personen maßgeblich zur Behebung des Fachkräftemangels beitragen könnte, vernachlässigt die komplexe Realität des Arbeitsmarktes, in der viele Betroffene, insbesondere im Bereich der harten Kernarbeitslosigkeit, entweder nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, gesundheitliche Einschränkungen oder andere Vermittlungshemmnisse haben, die eine Beschäftigung erschweren oder unmöglich machen. Zudem bleiben praktisch schwierige Konstrukte wie die temporäre Bedarfsgemeinschaft ebenso unbeachtet wie die problematischen Transferentzugsraten, die in Teilbereichen zu finanziellen Fehlanreizen für eine Erweiterung der Beschäftigung führen.

32 Seite 71 des Entwurfs.

33 Auf das Erfordernis einer vorherigen Pflichtverletzung wird nach neuer Fassung verzichtet.

34 Seite 72 des Entwurfs.

35 Seite 39 und 72 f. des Entwurfs.

36 BSG, Urt. v. 29.11.2022 – B 4 AS 64/21 R.

37 Seite 21 und 76 des Entwurfs.